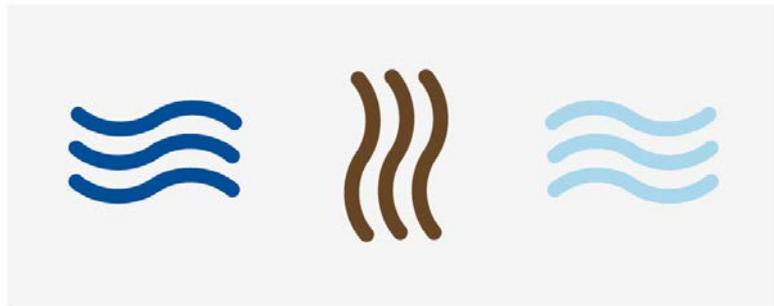


Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG) v.
27.06.2024.**



Berlin, 15.07.2024

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
Tel.: 030 / 208 799 719
<mailto:schreinermacher@waermepumpe.de>

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 1000 Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 50.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,7 Millionen Wärmepumpen genutzt. Im Jahr 2023 wurden ca. 350.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt wurden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

I Zusammenfassung

Der Bundesverband Wärmepumpe begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, bürokratischen Aufwand bei der Erschließung von Geothermie und weiterer Wärmequellen sowie bei der Errichtung von Wärmepumpen und Wärmespeichern abzubauen. Der Gesetzentwurf sieht dazu unter anderem vor, **diese Anlagen unter ein überragendes öffentliches Interesse zu stellen. Dies ist sehr unterstützenswert**, denn erneuerbare Wärme und Kälte stellen einen Schlüssel dar, um die Abhängigkeit von Haushalten, Gewerbe und Industrie in Deutschland von Energieimporten zu reduzieren und die Klimaziele im Gebäude- und Industriebereich zu erreichen.

Mit § 1 Abs. 3 GEG liegen Wärmepumpen einschließlich der Quellenerschließung („Nebenanlagen“) zur Gebäudeversorgung bereits „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. **Der Gesetzentwurf würde also eine gesetzliche Lücke schließen und Wärmepumpen und ihre Quellenanlagen auch dann unter ein entsprechendes öffentliches Interesse stellen, wenn sie nicht der dezentralen Gebäudeversorgung dienen**, sondern bspw. der industriellen Anwendung und der Versorgung von Wärmenetzen. Dies kann zu einer deutlichen Beschleunigung von Verwaltungsprozessen beitragen, wenn dieses Merkmal mit Inkrafttreten des Gesetzes in der Güterabwägung der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung aufgegriffen wird.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz wurde ein wichtiger erster Schritt zur Erleichterung von Erdwärmeprojekten auf den Weg gebracht: Die Klarstellung, dass oberflächennahe Geothermie bis zu einer Tiefe von 400m kein bergfreier Bodenschatz im Sinne des Bergrechts ist, stellt eine wesentliche Erleichterung und Harmonisierung dar, weil entsprechende Prüfungen und administrativer Aufwand sowohl für die Erschließung von Erdwärmeprojekten als auch für die Bergbehörden entfallen. Dieses Regelungsvorhaben sollte nun unbedingt umgesetzt werden.

Für den vorliegenden Referentenentwurf richten sich die folgenden Anregungen des Bundesverband Wärmepumpe insbesondere darauf, die Quellenerschließung für Wärmepumpen in der gesamten technischen Bandbreite ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen. Dies ist deswegen erforderlich, weil die Quellenanlage technisch und räumlich von der Wärmepumpe getrennt sein kann. Der Gesetzentwurf ist in dieser Hinsicht selektiv und bezieht sich im Wortlaut allein auf die Quellenerschließung mittels Bohrung, was der technischen Vielfalt von Wärmepumpensystemen (Außenluft, Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser, Abwärme etc.) nicht gerecht wird.

Weiteren Änderungsbedarf sieht der BWP vor allem bei der Definition von Großwärmepumpen und hinsichtlich der Nutzungsbeeinträchtigungen bei oberflächennaher Geothermie. Abschließend ruft der BWP die Landesregierungen zu einer Anpassung der Landesbauordnungen auf, um die Aufstellung der Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen, der häufigsten Quellenanlage, bürokratisch zu entlasten.

1. Zweck und Ziel des Gesetzes sollten die Quellenerschließung auch ausdrücklich einschließen (§1 GeoWG)
2. Der Anwendungsbereich (§2 GeoWG) sollte sich bei Wärmepumpen nicht allein auf die Quellenerschließung mittels Bohrungen beschränken
3. Begriffsdefinition von Quellenanlagen ergänzen, Definition von Großwärmepumpen korrigieren (§ 3 GeoWG)
4. Überragendes öffentliches Interesse für Wärmepumpen und alle Quellenanlagen (§4 GeoWG)

5. Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes auf alle Wärmepumpen anwenden (§6 GeoWG)
6. Zulässige Nutzungsbeeinträchtigungen im privatrechtliche Verhältnis von Grundstückseigentümern definieren (§7 GeoWG)
7. Änderung Wasserhaushaltsgesetz auf alle Wärmepumpen und Quellenanlagen anwenden (Art. 3 Nr. 1, WHG)
8. Änderung Wasserhaushaltsgesetz: Keine Erlaubnis für Anlagen mit einer Verlegetiefe bis zu sieben Meter unterhalb der Erdoberfläche (Art. 3 Nr. 2, WHG)
9. Zusätzlicher Regelungsbedarf: Bündelung der Genehmigungsverfahren von Großwärmepumpen durch eine federführende Behörde (Art. 1)
10. Zusätzlicher Regelungsbedarf: Änderung des Bundesberggesetzes Artikel 3, Hinweis auf Bürokratienteilungsgesetz IV Artikel 36: oberflächennaher Geothermie wie im Entwurf vorgesehen aus dem Bergrecht herausnehmen (BBergG)
11. Zusätzlicher Regelungsbedarf: Abstandsflächen bei Luft-Wasser-Wärmepumpen (§ 248 BauGB und Landesbauordnungen)

II Anmerkungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

1. Zweck und Ziel des Gesetzes sollten die Quellenerschließung ausdrücklich einschließen (§1 GeoWG)

Das Gesetz dient ausdrücklich der Quellenerschließung hinsichtlich Erdwärme (Tiefengeothermie und oberflächennaher Geothermie). Für Wärmepumpen wird jedoch das System nur an sich genannt, ohne zusätzlich auf deren Quellenanlage abzustellen. Die explizite Nennung der Quellenanlage ist jedoch entscheidend, denn häufig gehen Umweltwirkung (Geräusche, Wärme-/Kälteeintrag, Wasserentnahme), die u.U. der Güterabwägung durch eine Verwaltungsbehörde bedürfen, nicht von der Wärmepumpe aus, sondern von den Quellenanlagen. Auch der Genehmigungsbedarf richtet sich zu meist auf den Vorgang der Quellenanlage (z.B. die Wasserentnahme über eine Brunnenanlage oder aus einem Oberflächengewässer für einen Wärmetauscher). Nicht selten sind Quellenanlagen und Wärmepumpe technisch und räumlich getrennt.

Änderungsvorschlag:

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur für die Aufsuchung, Gewinnung und Nutzung von Erdwärme sowie den Auf- und Ausbau von Wärmepumpen **sowie ihrer Quellenanlagen** und Wärmespeichern. (...)

2. Der Anwendungsbereich (§2 GeoWG) sollte sich bei Wärmepumpen nicht allein auf die Quellenerschließung mittels Bohrungen beschränken

Wärmepumpen sollten mitsamt ihrer Quellenerschließung in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden. **Eine Beschränkung auf Wärmepumpen mit Sondenbohrungen würde dem Anspruch, den administrativen Aufwand beim Wärmepumpen-Ausbau insgesamt zu entbürokratisieren, nicht gerecht.** Ohnehin wird selbst oberflächennahe Geothermie nicht allein durch Bohrungen, sondern über eine Vielfalt technischer Varianten erschlossen, bspw. Kollektorfelder, Energiezäune/-pfähle bis hin zum Medium Grundwasser mittels Brunnenanlagen. Auch Wärmetauscher in Abwasserkanälen sammeln zu einem großen Anteil geothermische Wärme ein.

Der BWP schlägt vor, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf sämtliche Arten von Quellenanlagen für Wärmepumpen zu erweitern. Der Begriff der Quellenanlage ist in § 3 GeoWG zu definieren (s.u. Anmerkungen zu § 3).

Änderungsvorschlag:

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung (...)

3. einer Wärmepumpe, einschließlich der ~~erforderlichen Bohrungen~~ **Quellenanlage** (...)

3. Begriffsdefinition von Quellenanlagen ergänzen, Definition von Großwärmepumpen korrigieren (§ 3 GeoWG)

Wie in den Abschnitten 1 und 2 ausgeführt, sollte das Gesetz die Quellenerschließung für Wärmepumpen insgesamt umfassen, soweit diese erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme nutzen. Die Notwendigkeit, den Begriff der Quellenanlage rechtlich zu definieren, ergibt sich daraus, dass sich Behördenentscheidungen häufig nicht auf die Wärmepumpe selbst, sondern auf die Quellenanlage richten. Daher ist bereits der Anwendungsbereich (s.o. Anmerkungen zu §2 GeoWG) entsprechend zu erweitern und der Begriff der Quellenanlagen zu definieren.

Der BWP schlägt vor, die Begriffsdefinition der Quellenanlage zu ergänzen und dabei an den etablierten Definitionen von Umweltwärme, Geothermie und Abwärme in § 3 GEG anzuknüpfen. Auch eine Anlehnung der Formulierung an Nr. 4.2 der BEW-Förderrichtlinie kommt in Frage.

Grundsätzlich ist das Vorhaben begrüßenswert, im Rahmen von §3 GeoWG Nr. 4 erstmals eine gesetzliche Definition von Großwärmepumpen zu formulieren. Allerdings ist die Begriffsdefinition fachlich fehlerhaft, da sie Großwärmepumpen über ihre Anwendungsbereiche definiert. Mit der vorliegenden Formulierung wären Großwärmepumpen nur solche Anlagen, die in ein Fernwärmenetz einspeisen oder in einer Betriebsstätte nach BImSchG eingesetzt werden. Davon ausgeschlossen wären Großwärmepumpen, die der Wärmeversorgung von Großgebäuden (bspw. von Bürokomplexen, Verkaufsstätten, Wohnhäusern) und Gebäudenetzen dienen sowie der Bereitstellung von Wärme und Kälte für gewerbliche und industrielle Prozesse und Betriebsstätten, die nicht dem BImSchG unterliegen. Die Einsatzmöglichkeiten für Wärmepumpen mit erhöhter Erzeugungsleistung sind darüber hinaus so vielfältig, dass eine abschließende Definition über Anwendungsbereiche auch deswegen nicht technologieoffen ist, weil die zukünftige Ausweitung der Anwendungsbereiche von Großwärmepumpen noch nicht absehbar ist. Über die im vorliegenden Gesetzentwurf getroffenen Regelungen hinaus ist zu erwarten, dass die gesetzliche Definition von Großwärmepumpen künftig in weiteren Gesetzen und Förderprogrammen übernommen würde. Dann käme es durch die unvollständige Begriffsdefinition zu Planungsunsicherheiten, Rechtskonflikten und Benachteiligungen bestimmter Anlagenkonstellationen, die dem Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs entgegenstünden.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Begriffsdefinition einer Großwärmepumpe überhaupt erforderlich ist. Der Referentenentwurf verweist auf Großwärmepumpen im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 6 GeoWG), dem Wasserhaushaltsgesetz (Art. 3) sowie in den Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit (§ 9 GeoWG) und zur Verwaltungsgerichtsordnung (Art. 4). In diesen Fällen ließe sich die Intention der jeweiligen Regelung allerdings auch unter Verweis auf Wärmepumpen insgesamt oder auf die Funktion der Quellenanlagen (z.B. Wasserentnahme) umsetzen.

Der BWP schlägt vor, übereinstimmend mit der technischen Regel VDI 4646, Großwärmepumpen über eine Nennleistung von $\geq 100 \text{ kW}_{\text{th}}$ zu definieren oder die Unterscheidung zwischen Wärmepumpen und Großwärmepumpen insgesamt aus dem Gesetz zu streichen. Sollte in der Anwendung des Gesetzes eine weitere Abgrenzung zum Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes erforderlich sein, könnte außerhalb der Begriffsdefinition ein ausschließender Verweis auf Heizungsanlagen nach § 3 Nr. 14a GEG aufgenommen werden. Zum Beispiel: Wärmepumpen, „die keine Heizungsanlagen im Sinne von § 3 Nr. 14a GEG sind“.

Änderungsvorschläge:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

4. „Großwärmepumpen“ Wärmepumpen, die eine thermische Nennleistung von ≥ 100 kW aufweisen ~~in ein Wärmenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz einspeisen oder die der Versorgung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dienen.~~

4a „Quellenanlagen von Wärmepumpen“ Anlagen, die der Erschließung von Umweltwärme, beispielsweise Wärme aus der Luft, Oberflächengewässern, Abwasser, oberflächennaher und tiefer Geothermie oder von Abwärme für die Erzeugung von Wärme oder Kälte in Wärmepumpen dienen.

4. Übertrendendes öffentliches Interesse für Wärmepumpen und alle Quellenanlagen (§4 GeoWG)

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Wärmepumpen einschließlich Quellenanlagen und Wärmespeichern ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet werden sollen. Damit schließt das Gesetz eine Lücke, da eine entsprechende Bemessung bereits in § 1 Abs. 3 GEG für die Versorgung von Gebäuden postuliert wurde und nun auch für die Versorgung von Wärmenetzen und Gewerbe/Industrie ergänzt wird.

Die Bemessung eines überragenden öffentlichen Interesses kann in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung von entscheidender Bedeutung sein, um Abwägungsfragen zu klären. Regelmäßig geht es aber auch darum, dass Verwaltungshemmnisse in althergebrachten Verfahrensweisen bestehen, die im Zuge des Aufkommens neuer Technologien, wie z.B. Flusswasser nutzenden Wärmepumpen, hinterfragt werden sollten. Das überragende öffentliche Interesse an Wärmepumpen und Quellenanlagen kann dazu beitragen, Verfahrensmuster zu hinterfragen und Verwaltungsvorgänge zu beschleunigen.

5. Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes auf alle Wärmepumpen anwenden (§6 GeoWG)

Die Regelung richtet sich auf die Nutzung geothermischer Energie mit oder ohne Einsatz einer Wärmepumpe zur Anhebung des Temperaturniveaus. Der Verweis auf Großwärmepumpen wurde hier vermutlich verwendet, um der Vielfalt der technischen Quellenerschließung gerecht zu werden. Dabei sei zunächst darauf verwiesen, dass die Begriffsdefinition unter §2 GeoWG fehlerhaft und damit jedenfalls zu korrigieren ist (s.o.).

Der BWP schlägt vor, nicht auf Großwärmepumpen, sondern auf Wärmepumpen insgesamt abzustellen. Im Zusammenhang mit tiefengeothermischen Explorationen dürfte es sich dabei ohnehin regelmäßig um Wärmepumpen mit sehr hoher Nennleistung handeln. Darüber hinaus sollte die Quellenanlage mit benannt werden.

Änderungsvorschlag:

§ 6 Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung bei der

Zulassung von Anlagen der Tiefengeothermie und bei **Großwärmepumpen Wärmepumpen einschließlich ihrer Quellenanlagen** mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Eine seismische Exploration führt in der Regel nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

6. Nutzungsbeeinträchtigungen (§7 GeoWG)

Mit §7 GeoWG soll das privatrechtliche Verhältnis von Grundstückseigentümern geklärt werden, die in Konflikt geraten können, wenn ein Nachbargrundstück bereits über eine Erdwärmepumpe verfügt und eine neue geothermische Anlage errichtet werden soll.

Der Vorschlag, hierbei auch auf eine maximale Veränderung der Untergrundtemperatur abzustellen, ist nicht erforderlich, zumal nicht näher definiert wird, auf welchen Zeitraum und bis zu welchen Tiefenbereichen sich die zulässige Temperaturveränderung bezieht. Zum einen wird eine höhere Temperaturveränderung als 6 K seitens der Wasserbehörden ohnehin i.d.R. nicht gestattet. Zum anderen gebietet bereits die Ausführung nach dem Stand der Technik (VDI-Richtlinie 4640 Blatt 2), dass Maßnahmen ergriffen werden, um den Temperaturentzug in angrenzenden Grundstücken unter eine Wesentlichkeitsschwelle zu minimieren. Eine Doppelregulierung im BGB sollte aus Gründen der Bürokratievermeidung unterlassen werden.

Änderungsvorschlag:

§7 Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Eine unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt bei einer Anlage nach § 2 vor, wenn die zugeführte oder entzogene Wärme nicht

1. ~~die Untergrundtemperatur um mehr als sechs Kelvin verändert und~~
2. eine bestehende oder konkret geplante Nutzung des Grundstücks unmöglich macht oder wesentlich erschwert. **Davon kann bei Erdgekoppelten Wärmepumpenanlagen ausgegangen werden, sofern sie nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet werden.**

*Vorschlag zur Ergänzung des Begründungstexts: § 7 reduziert privatrechtliche Ansprüche auf Ersatz und Ausgleich einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Absatz 1 BGB. Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber im Hinblick auf etwaige nachbarrechtliche Klagen wegen erwartbarer Einflüsse auf die Untergrundtemperatur. **Der aktuelle Stand der Technik wird durch die Richtlinie VDI 4640 Blatt 2 Thermische Nutzung des Untergrunds - Erdgekoppelte Wärmepumpenanlagen definiert. Dort werden auch untereinander einzuhaltende Abstände von Erdwärmesonden angegeben, die nicht mit Abständen zur Grundstücksgrenze gleichzusetzen sind. Der Erfüllungsaufwand für Justiz und Wirtschaft verringert sich, da durch die Klarstellung damit zu rechnen ist, dass weniger nachbarrechtliche Streitigkeiten entstehen werden.***

Zu Artikel 3

7. Änderung Wasserhaushaltsgesetz auf alle Wärmepumpen und Quellenanlagen anwenden (Art. 3 Nr. 1, WHG)

In dieser Regelung geht es um die Entnahme von Wasser aus Grundwasser oder Oberflächengewässern (Seen, Flüssen, Hafenbecken) zum Zwecke der Erzeugung von Wärme oder Kälte mittels Wärmepumpen. Das Ansinnen, die Wasserbehörden zu einem beschleunigten Verwaltungsverfahren anzuhalten, ist begrüßenswert.

Ein beschleunigtes Verwaltungsverfahren erscheint weniger für die Errichtung einer Großwärmepumpe relevant (diese ist i.d.R. nicht genehmigungspflichtig), sondern für die Entnahme und Nutzung des Mediums Wasser durch die Quellenanlage einer Wärmepumpe. Dabei sei darauf verwiesen, dass die Begriffsdefinition von Großwärmepumpen unter §2 GeoWG jedenfalls zu korrigieren ist und es sich eher anbietet, auf die Quellenanlage von Wärmepumpen im Allgemeinen zu verweisen (s.o.).

Änderungsvorschläge:

Artikel 3 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

1. In § 11a wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 angefügt

„(8) Die Errichtung und der Betrieb ~~einer Großwärmepumpe der Quellenanlage einer Wärmepumpe, die~~ einer Erlaubnis oder Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb ~~der-Großwärmepumpe Quellenanlage einer Wärmepumpe~~ bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt.“

8. Änderung Wasserhaushaltsgesetz: Keine Erlaubnis für Anlagen mit einer Verlegetiefe bis zu sieben Meter unterhalb der Erdoberfläche (Art. 3 Nr. 2, WHG)

Wir begrüßen, dass die Verwendung von etablierten Systemen zur thermischen Nutzung saisonal gespeicherter Energie aus sehr oberflächennahen Erdschichten als erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung eingestuft wird. Wir empfehlen die Erweiterung der nutzbaren Zone auf 7 Meter unterhalb der Geländeoberkante, da auch bei Anlagen in diesem, um 3 Meter erweiterten, Tiefenbereich keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Voraussetzung ist die Ausführung nach dem Stand der Technik gemäß VDI 4640 Blatt 2: Außerhalb von zugänglichen Schächten sind alle Verbindungen unlösbar und stoffschlüssig auszuführen. Zudem ist eine Leckageüberwachung mit Störmeldung und Sicherheitsabschaltung vorzusehen.

Änderungsvorschläge:

2. § 46 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Keiner Erlaubnis ~~oder Bewilligung~~ bedarf ferner das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung des Haushaltes über Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Satz 1 gilt nur für Anlagen mit einer Verlegetiefe von ~~bis zu vier Meter~~ **bis zu sieben Meter** unterhalb der Erdoberfläche.“

c) Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

Zusätzlicher Regelungsbedarf

Zu Artikel 1 GeoWG

9. Bündelung der Genehmigungsverfahren von Großwärmepumpen durch eine federführende Behörde

In zahlreichen Genehmigungsprozessen (für Verbrennungsanlagen, FW-Leitungen mit mehr als 5000 m Länge und Wärme aus Verbrennungsanlagen etc.) gibt es stringente Verfahrensvorgaben, welche den bürokratischen Aufwand für Projektoren reduzieren und die Planungssicherheit erhöhen. Die Regelungen sind in den Verordnungen des BImSchG oder im UVPG geregelt und legen fest, für welche Schutzgüter in jedem Fall Prüfungen/Bewertungen nötig sind, welche Schutzgüter zu behandeln, wie mit kollidierenden oder konkurrierenden Anforderungen zur Wahrung der Schutzgüterinteressen umzugehen ist.

Bei Genehmigungsanträgen für Großwärmepumpen sind derartige stringente Regelungen i.d.R. nicht gegeben, so dass Genehmigungsbehörden grundsätzlich allesumfassende Prüfungen einfordern können. Zudem gibt es in derartigen Fällen regelmäßig keine federführende Behörde, die alle erforderlichen Genehmigungen etc. koordiniert und letztlich für den Projektor sicherstellen kann, dass die Anlage ab einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich als bewilligt gilt und keine neuen Einwände aufkommen.

Wenn es im Falle von einzeln zu erwirkenden Ausnahmegenehmigungen z.B. nach Wasserhaushaltsgesetz oder Bundesartenschutzgesetz oder Bundesnaturschutzgesetz zu kollidierenden oder konkurrierenden Auflagen kommt, gibt es regelmäßig keine koordinierende Behörde, die Abwägungsentscheidungen zwischen den Schutzgüterinteressen trifft bzw. treffen und durchsetzen kann. Dadurch verliert letztlich ein überragendes öffentliches Interesse an Wirkung.

Der BWP schlägt vor: Sofern es für die Genehmigung von Großwärmepumpen sowie Quellenanlagen kein einschlägiges bündelndes Verfahren nach einer Rechtsgrundlage gibt und Einzelgenehmigungen oder -Ausnahmen zur Herstellung der Errichtungsberechtigung eingeholt werden müssen, legt die

Obere oder Untere Naturschutzbehörde fest, welche Behörde Abwägungsentscheidungen zwischen Auflagen zur Wahrung der Schutzgüterinteressen bindend treffen kann und auf Anforderung der Vorhabensträgerin auch treffen muss. Grundlage hierfür ist die Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses an Errichtung und Betrieb der Anlage nach § 4 GeoWG.

Ein derartiges Vorgehen entspricht der Praxis von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach UVPG und würde einen wesentlichen Vorteil dieser Verfahren auch außerhalb der Einschlägigkeit des UVPG im Sinne einer Genehmigungsbeschleunigung ermöglichen, ohne den übrigen Verfahrensaufwand des UVPG nach sich zu ziehen, wenn das UVPG eben nicht einschlägig ist.

Zu Artikel 2 GeoWG

10. Änderung des Bundesberggesetzes Artikel 3, Hinweis auf Bürokratienteilungsgesetz IV Artikel 36: oberflächennahe Geothermie wie im Entwurf vorgesehen aus dem Bergrecht herausnehmen (BBergG)

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz (BT-Drucksache 20/11306 v. 08.05.2024) wurde ein wichtiger erster Schritt zur Erleichterung von Erdwärmeprojekten auf den Weg gebracht: Durch eine Klarstellung, dass oberflächennahe Geothermie bei einer Tiefe von bis zu 400m kein bergfreier Bodenschatz im Sinne des Bergrechts ist, wird administrativer Aufwand für Projektoren und Bergbehörden bei der Erschließung von Erdwärmeprojekten reduziert. Dieses Regelungsvorhaben sollte nun unbedingt umgesetzt werden, denn es steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einstufung von oberflächennahe Geothermie als eine im überragenden öffentlichen Interesse stehende Technologie.

Wortlaut Art. 36 im Vierten Bürokratienteilungsgesetz

In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, werden vor den Wörtern „und die im Zusammenhang“ die Wörter „aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern“ eingefügt und wird das Wort „(Erdwärme)“ gestrichen.

⇒ **Der Regelungsvorschlag der Bundesregierung sollte in dieser Form umgesetzt werden.**

Zu § 248 BauGB sowie zum Landesbauordnungsrecht

11. Zusätzlicher Regelungsbedarf zu Abstandsflächen bei Luft-Wasser-Wärmepumpen

Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen sind die häufigste Quellenanlage von Wärmepumpen. In den meisten Bundesländer gelten für Außeneinheiten Auflagen durch Abstandsflächen der Landesbauordnungen.

Mit Abstandsflächen sollen gebäudegleiche Errichtungen an der Grundstücksgrenze vermieden werden. Davon gibt es jedoch zahlreichen Ausnahmen, insbesondere für Garagen und PKW-Stellflächen. Außeneinheiten von Wärmepumpen wurde in vielen Bundesländern in Recht und Verwaltungspraxis eine gebäudegleiche Wirkung zugesprochen. Dort müssen Wärmepumpen mit mindestens drei Metern Abstand zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Es bestehen dabei große Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich erforderlicher Abstände und möglicher Ausnahmen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass Abstandsflächen nicht primär dazu dienen, Geräuschbelästigung von Nachbarn auszuschließen. Das ergibt sich bereits aus den häufig gewährten Ausnahmen. Unzulässige Geräuschbelästigungen werden durch die Marktzulassung nach Ökodesign-Verordnung, Förderkriterien der BEG zum Schalleistungspegel (mind. 5 Prozentpunkte unterhalb der Marktzulassung) und die Vorgaben der TA Lärm vermieden. In der TA Lärm ist dabei auch die Einhaltung eines räumlichen Mindestabstands in Abhängigkeit von der Schallemission der Anlage vorgesehen. Eigentliche Gründe für Abstandsflächen sind die ungehinderte Belichtung, Besonnung und Belüftung des Nachbargrundstücks. Diese Anliegen sind bei den für die meisten Wohngebäude üblichen Außeneinheiten von Wärmepumpen aufgrund deren Größe von maximal 2x2 Metern (Höhe x Breite) jedoch auch ohne einen Mindestabstand von drei Metern unproblematisch einzuhalten. In der Folge ist der baugleichen Wirkung durch Rechtsprechung bereits widersprochen worden (u.a. VG Mainz, 30.09.2020, Az. 3 K 750/19.MZ, VG Hannover, 14.10.2022, Az. 12 A 2675/20).

Für den Wärmepumpen-Ausbau ist es von zentraler Bedeutung, dass Abstandsregeln in den Bundesländern in einheitlicher Form gelten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Errichtung von Wärmepumpen bereits in Art. 1 Abs 3 GEG sowie im vorliegenden Gesetzentwurf ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet wurde.

Da Abstandsregelungen unter landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz fallen, obliegt es in erster Linie den Landesregierungen, ihre Abstandsregelungen zu überprüfen und ggf. auch die Musterbauordnung anzupassen. Der Bundesgesetzgeber kann jedoch über § 248 BauGB eine bauplanungsrechtliche Ergänzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) vornehmen. In dieser bereits auf die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ausgelegten Sonderregelung sind bereits geringfügige Abweichungen vom Maß der baulichen Nutzung vorgesehen.

Der BWP schlägt erstens vor, über eine Ergänzung in §248 BauGB klarzustellen, dass die bereits zulässigen geringfügigen Abweichungen von Bebauungsplänen auch die Errichtung der Quellenanlage einer Wärmepumpe einschließen. Zweitens sollten die Bundesländer in den Landesbauordnungen bzw. diesbezüglichen Verwaltungserlässen sowie in der Musterbauordnung vorsehen, dass Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen keine gebäudegleiche Wirkung zukommt, wenn diese eine Höhe von 2 m und eine Breite von 2 m nicht überschreiten. Die Vorgaben der TA Lärm sind ohnehin einzuhalten.

Regelungsvorschlag:

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 248 Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie

In Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sind bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen

und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen **sowie für Quellenanlagen von Wärmepumpen**. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Absatz 1 Satz 1).

Landesbauordnungen und Musterbauordnung

Die Landesbauordnungen sowie die Musterbauordnung sind in der jeweils geltenden Fassung bei der Zulassung von Wärmepumpen einschließlich ihrer Quellenanlagen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Von der Außeneinheit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe geht keine gebäudegleiche Wirkung aus, wenn diese eine maximale Höhe und eine maximale Breite von jeweils 2 m einhält.